

Urs Fasel

**§ 7 Beitrag
der Kanonistik**



§ 7 Beitrag der Kanonistik

- I. Fragestellungen
- II. Grundlagen im kanonischen Recht
- III. Blütezeit spätmittelalterliche Kanonistik – Gründe
- IV. Insbesondere zur kirchlichen Gerichtsbarkeit im Spätmittelalter
- V. Zuständigkeiten kirchliche Gerichtsbarkeit
- VI. Rechtsquellen der geistlichen Gerichte
- VII. Aus dem Obligationenrecht
- VIII. Aus dem Familienrecht
- IX. Entwicklungen im Erbrecht
- X. Entwicklung im Sachen- und Zivilprozessrecht

I. Fragestellungen

- Nicht nur römisches Recht wird rezipiert, sondern auch das Kirchenrecht
- Wissenschaftliche Bearbeitung insbesondere des Kirchenrechts in Oberitalien, Abteilung für weltliches und für kirchliches Recht
- Wissenschaft des kanonischen Rechts
- Entstehung der Kirchenrechtswissenschaft (nicht Gegenstand dieser Vorlesung)
- Allerdings: Entwicklung von Rechtsfiguren, welche in das weltliche Recht übergegangen sind
- «Gegenseitige Befruchtung» und wie sie funktionierte (Bartolus liest Kirchenrecht, und umgekehrt, als Beispiel)
- Was verdanken wir der Kirchenrechtswissenschaft (im Bereich des Privatrechts)



Kloster Einsiedeln

II. Grundlagen im kanonischen Recht

- Grundlage: Das vom Mönch Gratian um 1140 geschaffene und später nach ihm benannte Decretum Gratiani = Zusammenstellung päpstlicher Rechtsprechung (Dekretalen)
- Eine den justinianischen Digesten «gleichwertige kirchliche Rechtssammlung» darstellen
- Ebenfalls: Dialektische Methode (These, Antithese, Synthese)
- Gleich wie im weltlichen Recht entstehen Glossen und Summen
- Spätere Sammlung der Dekrete und der Dekretale (= päpstliche Sammlung) als 2. Teil (1234), mit weiteren Teilen schliesslich das corpus iuris canonici



Gratian (359-383)

III. Blütezeit spätmittelalterliche Kanonistik - Gründe

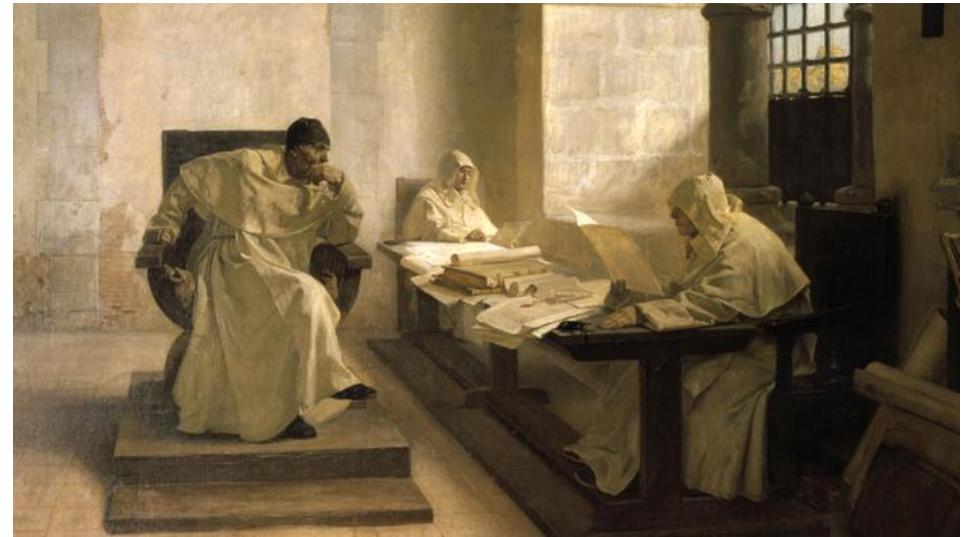
- Kirche geht gestärkt aus dem sog. Investiturstreit hervor
- *Politische Bedeutung* der Kirche führt zur stärkeren Berücksichtigung und auch zur Kenntnisnahme von Schriften von Kirchenrechtsautoren
- Zudem: Die kirchliche Gerichtsbarkeit beginnt, weit in den weltlichen Bereich hineinzuragen
- Effiziente Vollstreckung von Kirchenrechtsentscheiden: Zwangsmittel sind geistige Strafen, Zensuren und Exkommunikation, mit Rückwirkungen im weltlichen Bereich (Beispiel: Exkommunizierter Grundherr verliert seine Rechte)



Mittelalterliche Todesstrafen

IV. Insbesondere zur kirchlichen Gerichtsbarkeit im Spätmittelalter

- Im weltlichen Bereich: Noch keine effiziente Gerichtsbarkeit
- Im kirchlichen Bereich: Gerichtsbarkeit beim Bischof einer Diözese (territorial abgegrenzter kirchlicher Verwaltungsbezirk)
- Dieser delegiert seit dem 12. Jahrhundert die Gerichtsbarkeit an sog. Offiziale
- Vom 13. Jahrhundert an ständige geistliche Richter: Diese sind wissenschaftlich geschult
- Wegen der Vollstreckung (insbesondere der Exkommunikation) sind die geistlichen Gerichte attraktiv
- Kompetenz der geistlichen Gerichte: Gestützt auf die *betroffenen Personen oder gestützt auf bestimmte Sachgebiete*

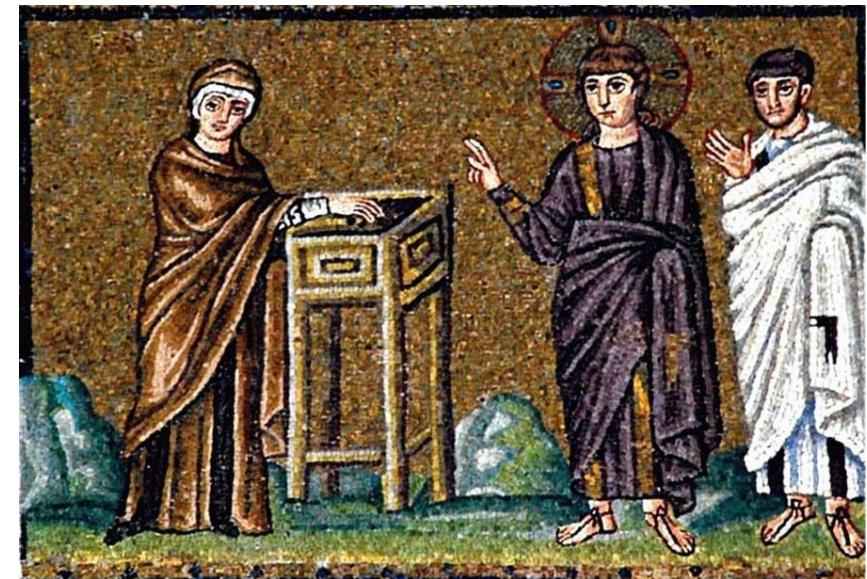


Richter, Kläger und Verteidiger

V. Zuständigkeiten kirchliche Gerichtsbarkeit

Personenbezogene und sachbezogene Zuständigkeit

- Widerspruch mit dem kirchlichen Recht, wenn Geistliche von weltlichen Personen beurteilt werden, sodass dafür die geistlichen Gerichte zuständig waren; die Geistlichen waren damit privilegiert (privilegium fori)
- Kreuzfahrer waren im Auftrag der Kirche unterwegs
- Personae miserabilis: Arme, Witwen, Waisen (Kirche betreibt Schutz der Schwachen)
- Fremde, welche ihr Recht durchsetzen wollen: Juden, Reisende, Kaufleute, Seefahrer
- Sachbezogene Fragen: Alle Angelegenheiten, die den Glauben berühren: Zehnt- und Patronatsrechte, Ehesachen, eidlich bekräftigte Verträge und alle Arten von Schuldverträgen, welche irgendwie mit Wucher zusammenhängen



Die arme Witwe

VI. Rechtsquellen der geistlichen Gerichte

Bedeutung der Rechtsquellen: Auf welcher Grundlage basierte ein Entscheid ?

- Primär: Kanonisches Recht
- Sekundär: Gewohnheitsrecht
- Tertiär: Römisches Recht



Seite aus dem Decretum Gratiani

§ 7 Beitrag der Kanonistik

VII. Aus dem Obligationenrecht

- Inhaltsfreiheit des Vertragsrechts (Art. 19 Abs. 1 OR) und Vertragsfreiheit (römisches Recht: Typengebundenheit der Verträge; ex nudo pactio actio non oritur als Regel)
- Formfreiheit der Verträge
- Aspekte der Moraltheologie: Jedes Versprechen ist, ohne Rücksicht auf seine Form, gültig und verbindlich
- Das Nichteinhalten eines gegebenen Versprechens gilt als Lüge und Todsünde (Thomas von Aquin: Gebot der fidelitas und der honestas, auch formlose Vereinbarungen zu erfüllen); Folge: Jede Vereinbarung (unabhängig der Form) ist verbindlich (Kirchliche Lehre wird vor allem von den Naturrechtlern übernommen, insbesondere von Hugo Grotius und von Pufendorf)
- Einschränkung der Vertragsfreiheit: Weiterentwicklung der sog. laesio enormis von Diocletian (Wert geringer als die Hälfte des Wertes berechtigt zur Auflösung; heute: Übervorteilung): Leistung und Gegenleistung nicht gleichwertig = Möglichkeit der Vertragsauflösung (Thomas von Aquin: Lehre vom iustum pretium/gerechten Preis)
- Kanonisches Zinsverbot: Keine Partei soll sich auf Kosten eines anderen bereichern; bald viele Umgehungen
- Völlige Veränderung der Vertragsgrundlage: Entwicklung der clausula rebus sic stantibus (heute: sehr veränderte Verhältnisse)
- Fazit: Moralischer Massstab an das Obligationenrecht



Der Träger des Vertrages

VIII. Aus dem Familienrecht

- Für Eherecht ab dem 12. Jahrhundert allein die Kirche zuständig (bis zum 19. Jahrhundert nur kirchliches Eherecht)
- Mit Kirchenrecht: Für Abschluss der Ehe bedarf es des Konsenses der Ehegatten (Kirche: Ehe ist ein Vertrag zwischen den Eheleuten, nicht mehr Vertrag zwischen den Sippen): Verbesserung der Stellung der Frau
- Problem der Klandestinehen: Beide Parteien spenden sich ein Ja-Wort, jeder Dritte konnte dies entgegennehmen, was zu Rechtsunsicherheiten führte; Reaktion der Kirche (Konzil von Trient 1563): Formvorschrift der Gegenwart eines Priesters und zwei Zeugen (heute: Vom Staat übernommen, vor Zivilstandsbeamtin und zwei Zeugen)
- Kinder, die vor der Ehe geboren werden: Durch Heirat der Eltern wurden die Kinder ehelich
- Fazit: Im Eherecht ist der Beitrag des kirchlichen Rechts wohl am grössten, Entwicklung des Konsensprinzips in der Ehe



Eheschliessung Mittelalter

IX. Entwicklungen im Erbrecht

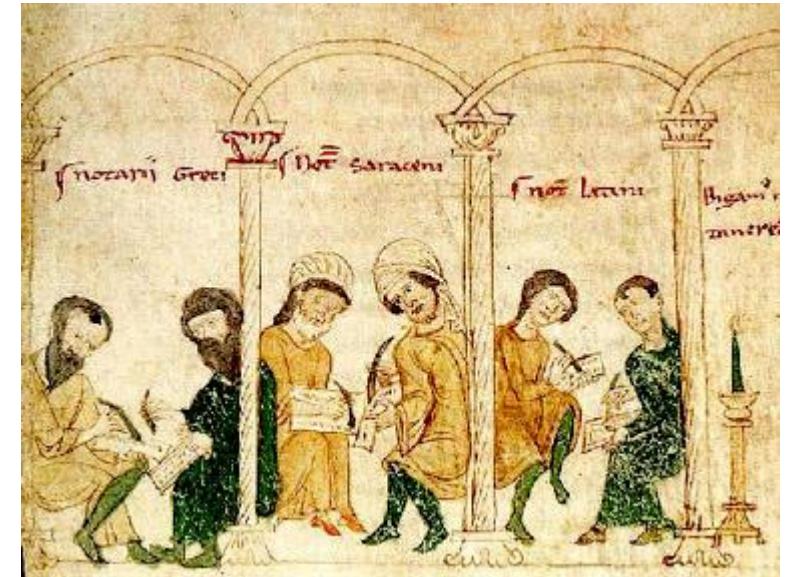
- Germanisch-fränkische Zeit: Grundeigentum gehört der Sippe, die Nachkommen hatten (nur) Anwartschaftsrechte
- Kirche greift den Gedanken des Testaments wieder auf: Die Kirche hat ein Interesse daran, dass das Vermögen der Geistlichen von der Bindung an die Blutsverwandten frei kommt
- Idee: Die Kleriker sollen ihr Vermögen letztwillig der Kirche zuwenden
- Völlige Formfreiheit bei Verfügungen zu frommen Zwecken (mündliche Erklärung genügt!)
- Bestrebungen zu Gunsten der gewillkürten Erbfolge: Die Kleriker sollen der Kirche zuwenden können, mit der Zeit auch die Laien!
- Die Kirche war damit *Vorreiterin* für die gewillkürte Erbfolge und das richtige Aufleben des römischen Testamente



Testament am Totenbett

X. Entwicklung im Sachen- und Zivilprozessrecht

- Für die Ersitzung von Grundeigentum ist verlangt, dass jemand das Grundstück 10 Jahre in gutem Glauben besessen hat, bei Fahrnis fünf Jahre (Art. 728 ZGB)
- Ursprung: Guter Glaube muss bei den Römern nur im Zeitpunkt des Erwerbs vorhanden sein; Entwicklung: Für die Kanonisten war nachfolgender böser Glaube sündhaft, so dass das kirchliche Recht den guten Glauben *während der ganzen Ersitzungszeit fordert* (Prinzip der Kontinuität des guten Glaubens), was seit dem 15. Jahrhundert auch im weltlichen Recht anerkannt ist
- Viele Instrumente im Zivilprozessrecht: Schriftlichkeit / freiere Beweisregeln mit freier Beweiswürdigung und anderes



Aufnahme der Schriftlichkeit